

# **Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Ortsrand Neuried“**

**Vom 2.9.2012**

Der Landkreis München erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 1, § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-UG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Schutzgegenstand**

Das am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Neuried liegende Gebiet wird unter der Bezeichnung „Ortsrand Neuried“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

## **§ 2**

### **Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 24 Hektar und liegt im Gebiet der Gemeinde Neuried.
- (2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind (Anlage).  
<sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. <sup>3</sup>Es gilt die Innenseite der Abgrenzungslinie.

## **§ 3**

### **Schutzzweck**

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Ortsrand Neuried“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und wiederherzustellen, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu bewahren, insbesondere
  - a) den noch landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum zwischen der Landeshauptstadt München und dem Ort Neuried als naturnahe Offenlandschaft zu erhalten und in seiner kulturhistorischen Bedeutung erlebbar zu machen,
  - b) für die dortigen Vorkommen der in Bayern und im Naturraum gefährdeten und rückläufigen Pflanzen- und Tierarten (insbesondere den Arten des Offenlandes und des Überganges zwischen Wald und Feld) den erforderlichen Lebensraum zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln; erreicht werden kann dies durch eine Verzahnung von Waldrand und Landschaft und durch die Förderung einer höheren Artenvielfalt in der Fläche, z. B. durch die Anlage von Säumen,

2. die besondere Bedeutung für die Erholung und den Naturgenuss zu gewährleisten, insbesondere ein wichtiges Naherholungsgebiet zu sichern und den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken.

## **§ 4**

### **Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

## **§ 5**

### **Erlaubnis**

- (1) Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,
  1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist; hierzu zählen insbesondere
    - a) Gebäude, z.B. Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Gewächshäuser, Bienenhäuser, land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude;
    - b) Einfriedungen aller Art;
    - c) Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;
  2. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Festplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
  3. ober- oder unterirdisch geführte Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten, Windkraftanlagen oder Solaranlagen zu errichten;
  4. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen;
  5. neue Gewässer herzustellen oder Dränanlagen zu errichten;
  6. Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes oder der Gärtnerei ganz oder teilweise zu beseitigen;
  7. Flächen kleingärtnerisch zu nutzen oder entsprechend zu bepflanzen, z.B. mit lebenden Zäunen; dies gilt nicht für den Gemüseanbau auf nicht eingezäunten Ackerparzellen;
  8. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen oder Automaten zu errichten, zu betreiben oder anzubringen;
  9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;

10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
  11. die Flächen außerhalb der gewidmeten oder zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Verordnung bestehenden Fuß- und Radwege mit Fahrrädern und sonstigen Sportgeräten zu befahren;
  12. Flugmodelle aufsteigen oder landen zu lassen;
  13. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten oder Wohnmobile oder Wohnwagen abzustellen;
  14. im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten, insbesondere Grillgeräte, zu errichten oder zu betreiben und unverwahrtes Feuer anzuzünden;
  15. organisierte Veranstaltungen durchzuführen, die nach ihrer Art, ihrem Umfang und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke und deren Umgebung erwarten lassen; dies gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes;
- (2) Von Abs. 1 unberührt bleibt das Verbot von Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können.
- (3) Eine Erlaubnis nach Abs. 1 darf unbeschadet anderer Rechtsvorschriften nur erteilt werden, wenn der besondere Schutzzweck der Verordnung (§ 3) den Handlungen nicht entgegensteht und der Charakter des Gebietes nicht verändert wird.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (5) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt München als Untere Naturschutzbehörde zuständig.

## **§ 6**

### **Ausnahmen**

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG;
3. der Betrieb und die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen der bestehenden Baumschule und des Gartenbaubetriebs;
4. die Errichtung von sockellosten Weide- und Forstkulturzäunen ohne Verwendung von Beton;
5. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Telekommunikations-, Wasserver- und Entsorgungsanlagen;

6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Verkehrssicherung;
7. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegemarkierungen oder zulässigen Gewerbebezeichnungen an Betriebsstätten;
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt München als Unterer Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
9. die bestimmungsgemäße Nutzung und Zufahrt zur Gärtnerei und zugehörigen Parkplätzen.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt München gemäß § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.
- (2) <sup>1</sup>Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.  
<sup>2</sup>Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen oder Handlungen
  1. entgegen § 4 ohne die nach § 7 erforderliche Befreiung vornimmt,
  2. entgegen § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 15 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (§ 5 dieser Verordnung) oder Befreiung (§ 7 dieser Verordnung) nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 58 BayNatSchG.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München in Kraft.

Johanna Rumschöttel  
Landrätin

Anlage

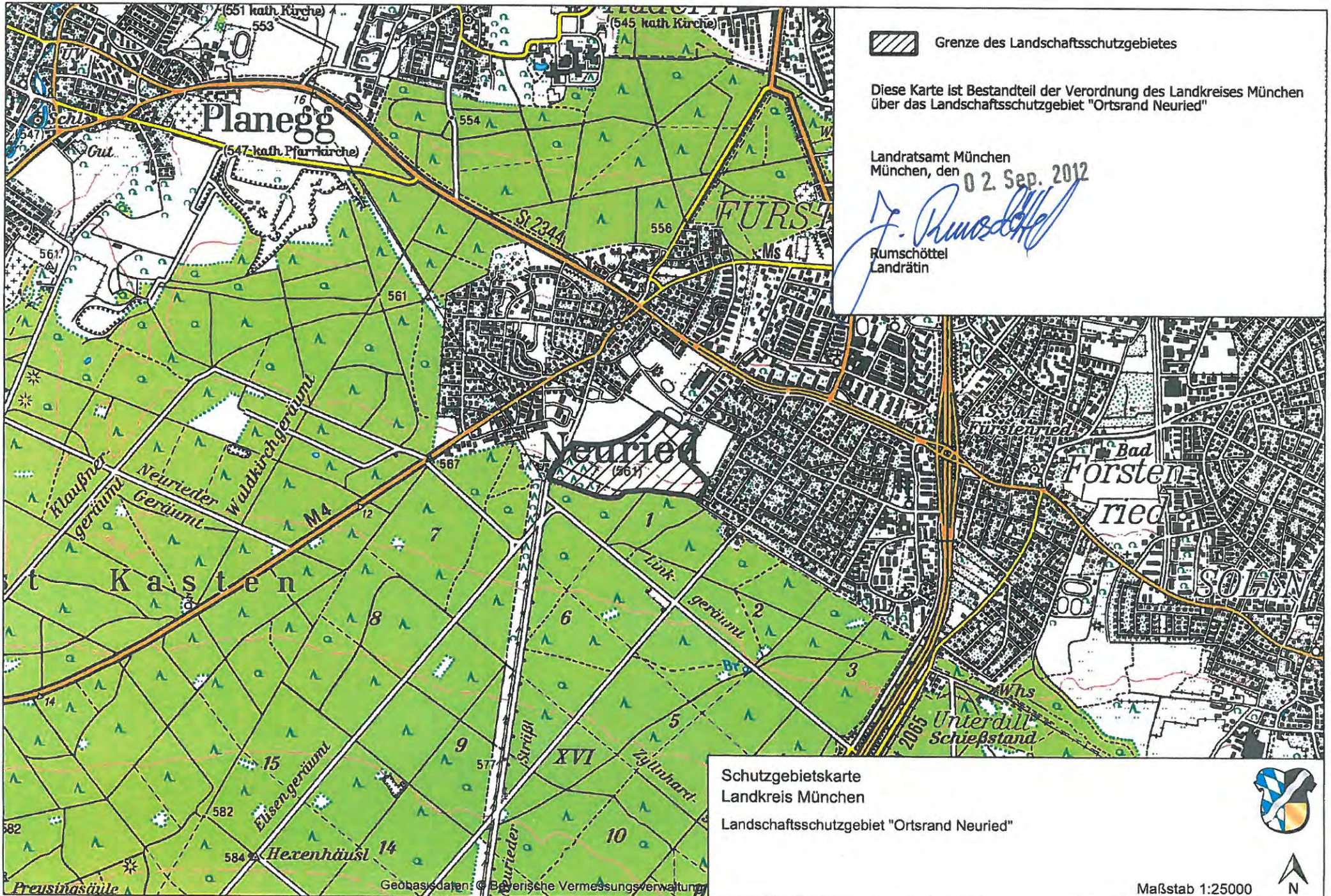
1 Karte M 1 : 25.000

1 Karte M 1 : 5.000

**Hinweis:**

**Aus technischen Gründen sind die Karten hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben. Die Originalkarten können im Landratsamt München eingesehen werden.**





 Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet "Ortsrand Neuried"

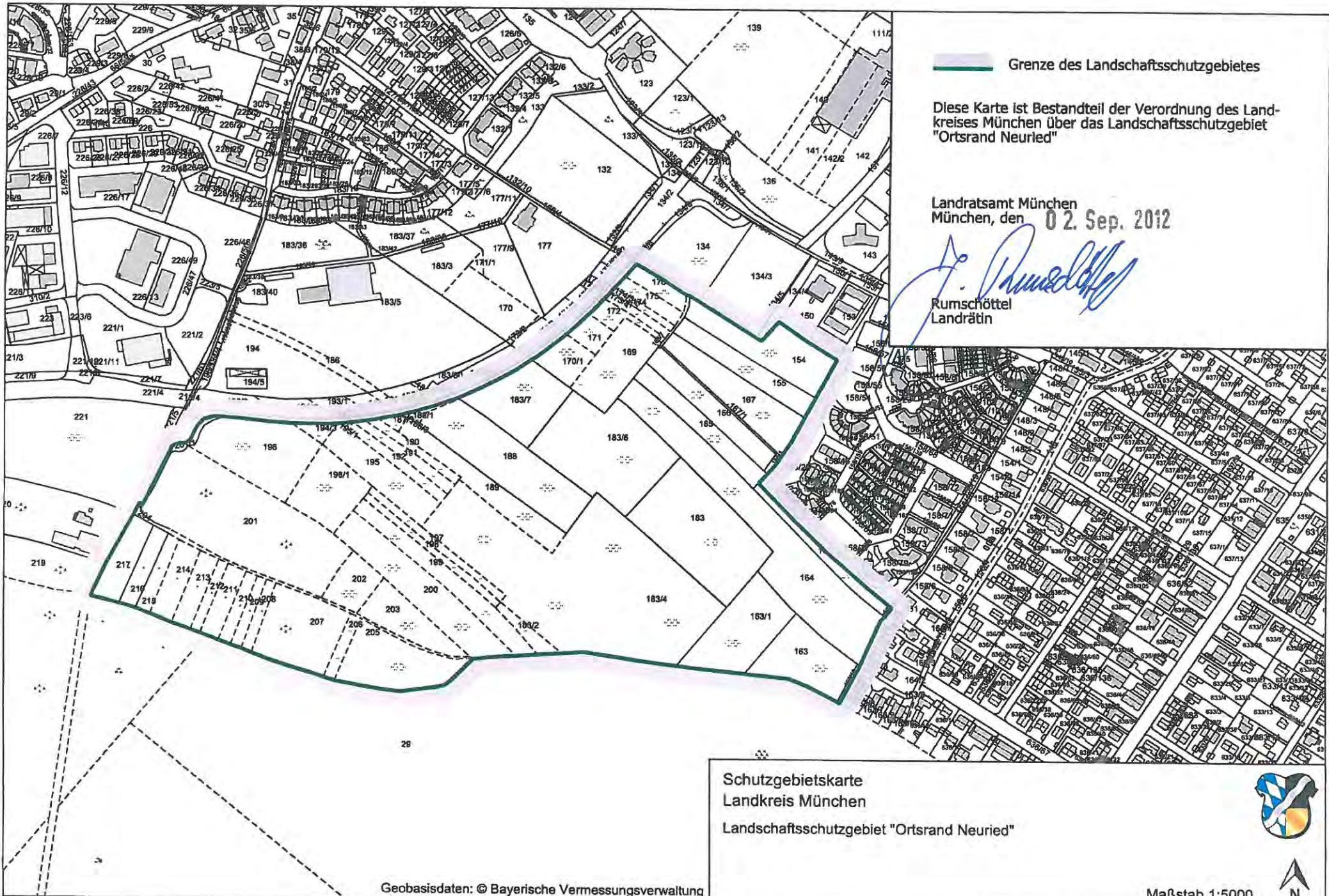
Landratsamt München  
München, den 02. Sep. 2012  
*J. Rumschöttel*  
Rumschöttel  
Landrätin


Schutzgebietskarte  
Landkreis München  
Landschaftsschutzgebiet "Ortsrand Neuried"



Maßstab 1:25000





 Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet "Ortsrand Neuried"

Landratsamt München  
München, den 02. Sep. 2012

  
Rumschöttel  
Landrätin

Schutzgebietskarte  
Landkreis München  
Landschaftsschutzgebiet "Ortsrand Neuried"

